



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- 27. Sitzung des Kreistages
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

27. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 09.04.2018 um 14:00
Uhr**
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Vereidigung von Herrn Kreisrat Alwin Jung
2. Änderung der Besetzung in Gremien und Zweckverbänden
3. Verkehrsprojekte im Landkreis Augsburg;
Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler
Referenten:
Dr. Walter Casazza, Stadtwerke Augsburg
Klaus Wywiol, BEG
Hubert Teichmann, BBG Stauden
Stefan Scheckinger, StBA Augsburg
Ralf Schmidtmann, GVZ Augsburg
4. Schöffen- und Jugendschöffenwahl,
Bildung eines Wahlausschusses
5. Verschiedenes

6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 20.03.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Max Aicher
Teisenbergstr. 7
83395 Freilassing

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **20.03.2018**
Az.Nr. 2-2451-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Teilbaugenehmigung für die Bodenarbeiten, die Errichtung der Fundamente, des Rohbaus der Hallen einschließlich den Aufstellungen der Seitenstruktur die Errichtung der Seitenwände, der Einbau der Türen und Tore sowie der Errichtung der Dachkonstruktion inkl. Dacheindeckung und Auffüllung des Geländes mit Elektroofenschlacke (EOS) sowie der Aushub der Bodenplatte in den Hallen - sowie Traufflächenbereichen

auf den Grundstücken Fl.Nr. 704, 702 und 703 der Gemarkung Herbertshofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 09.03.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "H3/72 - Industrie- und Gewerbegebiet Herbertshofen" einschließlich der 2. und 4. Änderung des Marktes Meitingen werden folgende Befreiungen erteilt:
 - 2.1 Die östliche Baugrenze darf auf einer Länge von 85 m um 0 m - 7,28 m (310 m2) überschritten werden.
 - 2.2 Der fertige Fußboden der Hallengebäude (max. 438 m ü. NN) darf max. 1,40 m über Straßenniveau der Industriestraße anstelle der max. zulässigen 1,20 m liegen.
 - 2.3 Die Hallen dürfen anstatt in der offenen in der geschlossenen Bauweise ausgeführt werden.

2.4 Die im Geltungsbereich des verfahrensgegenständlichen Baugenehmigungsverfahrens „Zentrallager“ festgesetzten Grünflächen (siehe „Plan 1: Eingriffsfläche“ vom 14.11.2017 des Büros OPLA sowie § 6.6 der Bebauungsplansatzung) dürfen entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 20.03.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Mustafa Navruz
Zimmererstr. 28 h
86153 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.03.2018**

Az.Nr. 1-616-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Umbau und zur Erweiterung einer Penthousewohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 35/13 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.03.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 "Östlich der Oskar-von-Miller-Straße" der Stadt Neusäß wird folgende Befreiung erteilt:

Der Anbau an der Nordseite darf mit einem Abstand von

ca. 2,26 m zur Außenwand des darunter liegenden Gebäudes errichtet werden anstatt mit dem nach der Änderung der Satzung erforderlichen Abstand von mindestens 3 m bzw. darf der Anbau im 5. Geschloß entgegen der Erstfassung der Satzung, die nur 4 Vollgeschoße zulässt, errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.03.2018

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Einbau einer Reinigungsstufe für Dichloracetylchlorid durch Destillation des Produktes inklusive der dazu notwendigen Peripherie auf dem Betriebsgelände der Firma CABB GmbH im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56-62
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die CABB GmbH, Gersthofen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC- Anlage), Teilanlage im Betrieb zur Herstellung Chloressigsäure- Sonderprodukte /Terpene (CES- Betrieb), beantragt. Dieser Antrag umfasst den Einbau einer Reinigungsstufe für Dichloracetylchlorid (DAC) durch Destillation des Produktes inklusive der dazu notwendigen Peripherie auf dem Betriebsgelände der

Firma CABB GmbH im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56-62.

Die DAC- Anlage ist eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang und damit der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC). Bislang existiert keine Reinigungsstufe für das Dichloracetylchlorid; aufgrund gestiegener Kundenanforderungen ist es zukünftig erforderlich, Dichloracetylchlorid zusätzlich mit einer höheren Reinheit anzubieten. Dazu ist es notwendig, dieses zu destillieren. Die bestehende Anlage soll daher um mehrere Aggregate erweitert werden.

Diese neuen Aggregate werden auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes in bestehenden Produktionsgebäuden incl. dazugehöriger Flächen und Lagertassen errichtet und betrieben. Eine neue Versiegelung oder zusätzlicher Flächenverbrauch finden nicht statt. Es wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes für die

natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen ergeben; die Luft- und Abwasserbelastung nimmt nicht zu.

Die Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC) ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma CABB GmbH. Die geplante Reinigung von DAC zu DAC- Destillat sowie der anfallende Rückstand führen zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung. Es findet keine Verlagerung eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils in Richtung eines benachbarten Schutzobjektes statt; somit ergibt sich keine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 23.03.2018

Landratsamt Augsburg

Peter

Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 23.03.2018

Martin Sailer

Landrat